

**Antrag - Freiwillige Schutzdienstleistung**  
(gemäss BZG Art. 15 und ZSV Art. 1, BZG-AG § 22, KV-ZS AG § 4)

<b>Antragsteller/-in (AdZS)</b>	AHV-Nr.		Name		Vorname	
	Beruf		Adresse		PLZ / Ort	
	Geb. Datum		ZSO		Einteilung ZS bisher	
	Begründung					
	Datum,		Unterschrift Antragsteller/-in			
<b>Arbeitgeber</b>	Datum,		Stempel und Unterschrift Arbeitgeber			
<b>ZSO</b>	<b>Bestätigung</b>					
	Einteilung		Sachbereich		Funktion	
	Sollbestand		Istbestand		Ausbildung	
	Datum,		Unterschrift		ZS Kdt oder ZS Kdt Stv.:	
<b>Kanton</b>	<b>Entscheid Bewilligungsstelle</b>					
	Zustimmung	<input type="checkbox"/>	Ja	Minimale Schutzdienstleistung	3 Jahre	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	Ausnahme	.... Jahre	<input type="checkbox"/> KV-ZS AG § 4 Abs. 2 c
	Rekrutierung aufbieten?	<input type="checkbox"/>	Ja	Aufgebot AGA/FGA	Ja	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	bereits erfolgt		bereits erfolgt	<input type="checkbox"/>
Aarau,		<b>Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz</b> Sektion Koordination Zivilschutz  Patrick Hämmerli Sachbearbeiter				

**Rechtsmittelbelehrung**

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
- Die Beschwerdevorschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
  - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Das Dienstbüchlein ist zwingend mit dem Antrag einzureichen!**

**Beilagen:** .....

**Kopie z.K. an:** - ZS Kdt / ZSSt (inkl. DB)  
- Sektion Koordination Zivilschutz (intern)